



Waldkindergarten

Hildrizhausen e.V.

Schönbuchstrolche Waldkindergarten Hildrizhausen e.V.

Am Kohltor

71157 Hildrizhausen

Kindergartenordnung



Einführung

Wir der erweiterte Vorstand des Elternvereins Schönbuchstrolche Waldkindergarten Hildrizhausen e.V. wollen gemeinsam mit Ihnen in unserer Einrichtung für das Wohl Ihres Kindes Sorge tragen. Die Wertschätzung des Kindes steht dabei für uns im Vordergrund.

Ihr Kind verbringt einen großen Teil des Tages in unserem Waldkindergarten. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt geboten werden. Es lernt Kinder verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Nationalitäten kennen. Allerdings sind durch den besonderen Aufenthalts- und Aktionsraum Wald einige zusätzliche Dinge zu beachten - diese werden hier vorgestellt.

Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung gehören das Hinführen zu Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbewusstsein, Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude. Uns ist eine ganzheitliche Erziehung wichtig. Sie geschieht vorwiegend in altersgemischten Gruppen, wobei wir auf die individuellen Bedürfnisse und Interessen Ihres Kindes achten werden.

Die Einrichtung ist ein Angebot unseres Vereins als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe in Kooperation mit der Gemeinde Hildrizhausen. Sie ist mit ihrem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in das Leben unserer Gemeinde einbezogen. Um uns an den Situationen der Familie und Kinder orientieren zu können, sind wir auf enge Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen. Dazu gehört Ihr Interesse am regelmäßigen Gespräch und an gemeinsamen Aktivitäten.

Diese Kindergartenordnung wurde vom Vorstand beschlossen und behandelt die organisatorischen und betriebsrelevanten Fragen des Waldkindergartens. Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Anmeldeunterlagen anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Alle pädagogischen Belange mit Aufgaben und Zielen des Waldkindergartens werden in der pädagogischen Konzeption erläutert.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind im Schönbuchstrolche Waldkindergarten Hildrizhausen e.V. wohl fühlt und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	2
1. Aufnahme.....	4
2. Abmeldung und Kündigung.....	6
3. Kindergartenzeiten.....	7
3.1. Öffnungszeiten.....	7
3.2. Bring- und Abholzeiten	7
3.3. Pünktlichkeit	8
3.4. Ferien-/ Schließungstage	8
4. Aufsicht und Aufsichtspflicht	9
5. Waldgebiet mit forstlichen Gefahren.....	9
6. Ausrüstung der Kinder	10
6.1. Kleidung	10
6.2. Rucksack.....	10
6.3. Essen	11
6.4. Spielzeug.....	11
7. Regelung in Krankheitsfällen	12
7.1. Verhalten bei Erkrankungen	13
7.2. Verhalten bei Notfällen.....	13
7.3. Impfen.....	13
7.4. Zecken und Fuchsbandwurm	14
8. Versicherung	14
9. Elternbeiträge	15
10. Mitgliedschaft	15
11. Arbeitsstunden.....	16
12. Organe des Kindergartens.....	17
12.1. Mitgliederversammlung.....	17
12.2. Vorstand.....	17
12.3. Erweiterter Vorstand	17
12.4. Elternbeirat	18
12.5. Pädagogisches Team.....	18
13. Verbindlichkeit und Inkrafttreten	19
14. Änderungen.....	19



1. Aufnahme

Der Waldkindergarten bietet regulär 20 Betreuungsplätze. Der Waldkindergarten gewährleistet gemäß der aktuellen Betriebserlaubnis des KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales) eine ausreichende Betreuung und Aufsicht der Kinder. Die Gruppe wird bei einer Auslastung von bis zu 20 Betreuungsplätzen von mindestens zwei pädagogischen Fachkräften betreut, in Ausnahmefällen durch eine pädagogische Fachkraft und eine Hilfskraft. Eine Überbelegung ist bei entsprechender personeller Ausstattung in einer Übergangsphase und mit Genehmigung des KVJS möglich. Bei einer Belegung von über 20 Kindern wird das Team durch eine weitere Hilfskraft verstärkt. Bei vorhandenen freien Plätzen während des laufenden Jahres werden diese sofort neu besetzt.

Der Träger legt mit den pädagogischen Fachkräften die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch Beeinträchtigungen/Behinderungen haben, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Ihre Inklusion in die ganz normalen Abläufe des Waldkindergartens ist eine Bereicherung für die Gruppe und daher anzustreben.

Kinder mit schweren gesundheitsgefährdenden Allergien gegen Pollen, Insektenstiche (insbesondere Wespen und Bienen) dürfen den Waldkindergarten nicht besuchen. Ausnahmeregelungen sind ärztlich zu attestieren. Die pädagogischen Fachkräfte sind über notwendige Medikamenteneinnahmen von den Eltern zu informieren.

Für die Aufnahme in den Kindergarten gilt folgendes Prozedere:

- 1. Schnuppertag**
Interessierte Eltern können jederzeit in Absprache mit dem pädagogischen Team einen Schnuppertag im Waldkindergarten absolvieren. Eine Hospitation möglichst beider Eltern mit dem aufzunehmenden Kind ist aus Sicht des Vereins wünschenswert, aber keine Voraussetzung für die Anmeldung eines Kindes im Waldkindergarten.
- 2. Formular für die Voranmeldung**
Ein von den Eltern schriftlich gestellter Antrag zur Voranmeldung wird vom Vorstand in die Warteliste aufgenommen. Die Anmeldung eines Kindes wird frühestens 3 Monate nach der Geburt angenommen. Dieser Antrag ist nicht gleichzusetzen mit einer verbindlichen Zusage für einen Waldkindergartenplatz.
- 3. Zusage zur Aufnahme**
Der Verein spricht eine verbindliche Zusage zur Aufnahme in den Waldkindergarten in der Regel ca. ein halbes Jahr vor Beginn des Kindergartenjahrs aus, in dem das Kind aufgenommen werden soll. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Vorstand mit der Einrichtungleitung. Eine grundlegende Voraussetzung für die Aufnahme in den Kindergarten ist der Beitritt eines Personensorgeberechtigten als ordentliches Mitglied in den Verein (siehe Punkt 17).

Ist die Anzahl der Bewerbungen größer als die zu besetzenden Kindergartenplätze, dann werden die Kinder nach einem Punktesystem aufgenommen. Kinder mit höherem Punktestand haben Vorrang vor Kindern mit geringerer Punktzahl.

Punkte ergeben sich wie folgt:

- 5 Punkte je Geschwisterkind, das bereits im Waldkindergarten war oder noch ist
- 1 Punkt für Kinder aus Hildrizhausen
- 1 Punkt für jedes Kalenderjahr Vereinszugehörigkeit
- 2 Punkte für jedes Jahr einer Amtstätigkeit im Verein (Vorstand, Beisitzer, Elternbeirat)

Der Punkterang ergibt eine nachvollziehbare Priorisierung der aufzunehmenden Kinder von der Warteliste. Die Entscheidungsfreiheit des Vorstands über die tatsächliche Aufnahme von Kindern bleibt davon unberührt. Generell ist eine ausgeglichene Altersstruktur und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis anzustreben.

4. Verbindliche Aufnahme

Nach der Zustellung der Aufnahmeunterlagen und dem Kindergarten-ABC von Seiten des Vereins haben die Personensorgeberechtigten 4 Wochen Zeit die Unterlagen unterschrieben zurückzuschicken oder im Waldkindergarten abzugeben. Der Eingang der Anmeldeunterlagen gilt als verbindliche Zusage. Sollte die Wahrnehmung des Kindergartenplatzes nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, steht es dem Verein frei den Platz anderweitig zu vergeben.

Die Eingewöhnung des Kindes kann zu Beginn des Monats erfolgen, in dem das Kind seinen dritten Geburtstag feiert, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Eine vorzeitige Aufnahme drei Monate vor dem vollendeten dritten Lebensjahr ist in Einzelfällen möglich und erfolgt unter Berücksichtigung der Belegungssituation (ein Kind unter 3 Jahren belegt zwei Betreuungsplätze) und in Absprache mit dem pädagogischen Team. Um den Kindern das Eingewöhnen in den Waldkindergarten zu erleichtern, kann in den ersten Tagen ein Elternteil bei dem Kind bleiben. Das Gruppengeschehen sollte dabei nicht beeinträchtigt werden

Jedes Kind muss vor dem Besuch der Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung U7a, soweit sie nicht länger als zwölf Monate zurückliegt. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung muss vor der Eingewöhnung vorliegen.

Wünschenswert ist eine abgeschlossene Sauberkeitserziehung vor dem Besuch des Waldkindergartens. Sollte diese noch nicht erfolgt sein, sind Absprachen mit den pädagogischen Fachkräften erforderlich.

Eine Verschiebung des Kindergarteneintritts bis 2 Monate ist kostenneutral.

Für Kinder, die ausschließlich das Nachmittagsangebot wahrnehmen, gelten folgende Regeln:

- die Vereinszugehörigkeit ist wie bei den „Regelkindern“ Pflicht,
- die Kinder nehmen in der Regel am Mittagessen teil,
- die Kosten für die reinen Nachmittagskinder werden identisch erhoben wie bei den Regelkindern,
- die Familien der reinen Nachmittagskinder sind vom Hüttenputzdienst und dem Erbringen von Elterndienst ausgenommen, dürfen sich aber gerne am Vereinsleben beteiligen

2. Abmeldung und Kündigung

Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende ihrer Kindergartenzeit den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung. Im Falle einer Einschulung zum Halbjahr bedarf es einer Kündigung nicht, wenn die Kindergartenleitung und der Vereinsvorstand 8 Wochen vor dem Einschulungstermin schriftlich informiert wurden.

Bei Kindern, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, oder bei sogenannten "Kann-Kindern" geht der Verein vom Wechsel des Kindes in die Grundschule bzw. in eine Grundschulförderklasse zum nächsten Kindergartenjahr aus. Ansonsten muss die Bedarfsmeldung für den weiteren Verbleib im Waldkindergarten bis zum 15.01. des aktuellen Kindergartenjahres erfolgen.

Die Abmeldung des Kindes aus dem Waldkindergarten kann ansonsten aufgrund der jährlichen Gesamtfinanzierung der Einrichtung nur mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kindergartenplatz trotz verbindlichen Aufnahme nicht angetreten wurde (z.B. bei Kündigung des Kindergartenplatzes im 3. Monat vor Antritt, wird noch ein Monatsbeitrag fällig, im 2. Monat vor Antritt sind es zwei Monatsbeiträge und im letzten Monat vor Antritt entsprechend drei Monatsbeiträge). Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis schriftlich bei der Leitung des Waldkindergartens oder dem Vorstand kündigen. In Absprache mit dem Vorstand kann die Frist in besonderen Ausnahmefällen auf einen Monat verkürzt werden.

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein, wenn

- das Kind durch sein Verhalten nachhaltig eine geordnete Betreuung der Gruppe stört,
- das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt wird oder das Kind ohne unzureichenden Grund den Waldkindergarten nur unregelmäßig besucht,
- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- Eltern sich nicht in das Vereinsgeschehen einbringen,
- ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages oder nicht geleisteter Arbeitsstunden über drei Monate entsteht, trotz schriftlicher Mahnung,
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches vorliegt.

Bei einer Kündigung sind die Erziehungsberechtigten mit dem Ziel zu beteiligen, eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.



3. Kindergartenzeiten

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (siehe Ziffer 3.4) geöffnet. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

3.1. Öffnungszeiten

Der Waldkindergarten Schönbuchstrolche gehört zu den Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit, d.h. es ist eine Einrichtung mit einer ununterbrochenen täglichen Öffnungszeit von mind. 6 Stunden. An zwei Tagen in der Woche bieten wir zudem einen Ganztageskindergarten (ganztags durchgehend geöffnete Einrichtungen) an.

Unsere derzeitigen Betreuungszeiten:

	vormittags			nachmittags	
Montag	von	7.30 Uhr	bis	13.30 Uhr	
Dienstag	von	7.30 Uhr	bis	13.30 Uhr	bis 17.00 Uhr
Mittwoch	von	7.30 Uhr	bis	13.30 Uhr	
Donnerstag	von	7.30 Uhr	bis	13.30 Uhr	bis 17.00 Uhr
Freitag	von	7.30 Uhr	bis	13.30 Uhr	

Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Änderungen der Betreuungszeit bleiben dem Vorstand nach Abstimmung mit dem Elternbeirat vorbehalten. Diese werden mit Ablauf des darauffolgenden Kalendermonats wirksam.

3.2. Bring- und Abholzeiten

Das Kind sollte spätestens bis 8.30 Uhr in der Einrichtung angekommen sein. Vormittags können die Kinder frühestens ab 12.30 Uhr, nachmittags ab 16.30 Uhr abgeholt werden. Die Abholzeit eignet sich in gewissem Maß für Gespräche mit den Fachkräften. Bei umfangreicheren Gesprächsanliegen sollte ein gesonderter Gesprächstermin vereinbart werden.

Der Treffpunkt ist immer unsere Schutzhütte oder wird bei Ausflügen (z. B. öffentliche Einrichtungen der Stadt) von den pädagogischen Fachkräften festgelegt. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Erziehungsberechtigten bzw. eines schriftlich Bevollmächtigten an die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der persönlichen Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten.

Die Bring- und Abholzeiten und -orte können bei Ausflügen oder besonderen Veranstaltungen geändert werden. Änderungen werden in der Regel in einer gesonderten Email veröffentlicht. Kurzfristige Änderungen werden per Eltern-Email veröffentlicht.

3.3. Pünktlichkeit

Es ist wichtig, dass die Bring- und Abholzeiten eingehalten werden!

Die Kinder sollten pünktlich bis spätestens 8.30 Uhr kommen. Nur so kann die Gruppe gemeinsam den Waldkindergartentag mit dem Morgenkreis beginnen. Für das Sozialgefüge ist die feste gemeinsame und ungestörte Zeit notwendig. Wenn Vorbereitungen vor Ort – wie Kleidung anpassen, Schuhe anziehen oder ähnliches – nötig sind oder ein kurzer Austausch mit dem pädagogischen Team gewünscht wird, ist das Kind entsprechend früher zu bringen. Sollte ein Kind doch einmal später gebracht werden, sollten die pädagogischen Fachkräfte bis spätestens 8.00 Uhr benachrichtigt werden.

Auch bezüglich der Abholzeit ist Pünktlichkeit wichtig, um die Arbeitszeiten der pädagogischen Fachkräfte einzuhalten.

3.4. Ferien-/ Schließungstage

Die Ferien-/Schließungstage inklusive der Öffnung an Brückentagen werden durch die pädagogischen Fachkräfte nach Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt. Der Waldkindergarten macht 2x im Jahr Ferien: einmal im Sommer 3 Wochen innerhalb der Schulferien, ergänzt durch Ferien während der Weihnachts-, Oster- oder sonstigen Schulferien des Landes Baden-Württemberg. Die Termine der Ferien-/Schließungszeit des darauffolgenden Kindergartenjahres werden spätestens bis zum Beginn der Sommerferien bekannt gegeben.

Zu den regulären maximal 30 Schließtagen können sich für die Einrichtung zusätzliche Schließungstage aus folgenden Anlässen ergeben: Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

Bei extremen Witterungsverhältnissen (Gefahr von Holzbruch, Blitzschlag, starker Sturm oder starker Schneefall) kann der Kindergartenbetrieb kurzfristig verlegt werden. Sollten die Witterungsverhältnisse so extrem sein, dass kein Kindergartenbetrieb möglich ist, kann die Betreuung auch ganz eingestellt werden. Die Personensorgeberechtigten werden dann rechtzeitig über die Eltern-Email informiert.



4. Aufsicht und Aufsichtspflicht

Die pädagogisch tätigen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Im Waldkindergarten gelten besondere Aufsichtsregeln. Grundsätzlich verantwortlich sind die pädagogischen Fachkräfte. Bei Erkrankung einer pädagogischen Fachkraft wird für eine entsprechende Vertretung gesorgt. Im Notfall wird nach Absprache mit dem Vorstand der Kindergartenbetrieb mit Elterndiensten abgedeckt.

Im Krankheitsfall oder bei anderweitigem Fernbleiben des Kindes sollten die Eltern das Kind rechtzeitig vorher bei den Fachkräften persönlich abmelden. Die pädagogischen Fachkräfte können zur Ab- oder Krankmeldung während der Bringzeit auf dem Mobiltelefon angerufen werden (in der übrigen Betreuungszeit soll das Team nur in dringenden Fällen angerufen werden, da Telefonate den Kindergartenablauf stören). Fehlt ein Kind länger als 1 Tag ist die pädagogische Leitung zu benachrichtigen.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die pädagogischen Fachkräfte die Kinder in den Kindergarten übernehmen und nach Beendigung der Kindergartenzeit nach Hause entlassen. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Grundsätzlich sollten die Kinder nicht allein ohne Begleitung einer Aufsichtsperson zum Waldkindergarten kommen bzw. den Heimweg antreten. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in die Einrichtung an die pädagogisch tätigen Fachkraft und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus der Einrichtung. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

5. Waldgebiet mit forstlichen Gefahren

Die Personensorgeberechtigten werden an dieser Stelle ausdrücklich auf das

[Merkblatt Waldkindergärten der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg](#)

hingewiesen. Darüber hinaus gibt es im Waldgebiet sowohl essbare als auch ungenießbare und giftige Pflanzen, Beeren und Pilze. Die Kinder dürfen diese nur nach eindeutiger Artbestimmung und mit Erlaubnis einer pädagogischen Fachkraft anfassen, pflücken oder verzehren.



6. Ausrüstung der Kinder

Im Wald ist eine der Witterung angemessene Kleidung besonders wichtig. Die Eltern verpflichten sich, ihre Kinder ausreichend warm zu kleiden und mit geeigneten Schuhen auszustatten. Unzureichend gekleidete Kinder können vom pädagogischen Team zurückgewiesen werden. Kleidungsstücke, Rucksäcke, Sitzmatten und andere Ausrüstungsgegenstände sind namentlich zu kennzeichnen, so dass sowohl die Kinder ihre Sachen erkennen, als auch die pädagogischen Angestellten sie den Kindern eindeutig zuordnen können. Für vom Team weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

Nachfolgend ein paar grundsätzliche Anmerkungen. Weitere nützliche Informationen findet man in unserem „Kindergarten-ABC“.

6.1. Kleidung

Die Kinder müssen der Jahreszeit entsprechend gekleidet sein. Eine Kopfbedeckung ist jederzeit zu tragen. Die Kleidung sollte die Kinder nicht in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken. Auch sollte die Kleidung schmutzig werden dürfen.

Sommer:

Zum Schutz vor Zecken (die Socken werden über die Hose gezogen), Insektenstichen und kleineren Verletzungen müssen die Kinder auch im Sommer lange Hosen und langärmelige Shirts tragen. Kurze Hosen und kurzärmelige Shirts sowie Kleider sind für den Waldkindergarten nicht geeignet.

Winter:

Bei der Winterkleidung ist auf Wasserundurchlässigkeit zu achten in Verbindung mit dem Zwiebellook, d.h. mehrere Schichten von dünner Kleidung übereinander zu tragen

An den Füßen brauchen die Kinder zu jeder Jahreszeit festen Halt. Das Schuhwerk sollte jederzeit fest und knöchelhoch sein. Sandalen sind für den Aufenthalt im Wald ungeeignet. Gummistiefel mit Wollsocken und Wolleinslagen saugen den Schweiß gut auf und halten die Füße warm.

Unerlässlich ist eine Kopfbedeckung: im Sommer gegen die Sonne, im Winter gegen die Kälte.

Bei drohenden Niederschlägen muss jedes Kind regendichte Kleidung und Schuhe tragen oder im Rucksack mitführen.

6.2. Rucksack

Die Kinder benötigen einen gutsitzenden Rucksack mit Brustgurt. Der Rucksack sollte ausreichend groß sein, um vorsorglich mitgeführte Kleidung, das Frühstück/Vesper, eine Trinkflasche sowie eine kleine Sitzmatte (um auch bei feuchten oder kalten Witterungsverhältnissen draußen auf dem Boden sitzen zu können) zu verstauen. Der Rucksack sollte möglichst mit einer Klappe zu verschließen sein, unter die das Kind nicht mehr benötigte Kleidungsstücke schnallen kann.



6.3. Essen

Im Waldkindergarten besteht grundsätzlich zum Schutz der Kinder vor Insekten ein Süßigkeitenverbot. Das Vesper und die Getränke sollten in wieder verwendbaren Behältern mitgegeben werden, um Müll im Wald zu vermeiden.

Bitte verwenden Sie Thermosflaschen ohne Glaseinsatz. Die Trinkflaschen dürfen keine große Öffnung haben, damit keine Wespen und andere Insekten hineinfliegen können. Als Getränke empfehlen wir im Sommer Mineralwasser oder kalten, ungesüßten Tee, im Winter warmen Tee.

6.4. Spielzeug

Der Waldkindergarten ist eine spielzeugfreie Einrichtung. In der Eingewöhnungszeit – wenn es ihnen die Eingewöhnung erleichtert – und für die Ruhephasen in der Mittagsbetreuung dürfen Kinder ein Kuscheltier, Schmusetuch oder ähnliches mitbringen.

Das Mitbringen von Spielzeugwaffen ist nicht gestattet, es sei denn es wird vom pädagogischen Team z.B. in der Faschenswoche ausdrücklich erlaubt.

7. Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnissnahme des [Merkblattes über das Infektionsschutzgesetz](#) (IfSG).

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC - Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist. Bei Schwangerschaft einer Mutter oder einer pädagogischen Fachkraft bestehen wir jedoch auf die jeweils vorgeschriebene Quarantänezeit zum Schutze der Schwangerschaft.

Bei ansteckenden Krankheiten ist das Kind vom Kindergarten fern zu halten. Bei weiteren ansteckenden Kinderkrankheiten innerhalb der Familie (Geschwister/Eltern) sollte der Arzt über den weiteren Besuch im Waldkindergarten entscheiden. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend. Eine Wiederaufnahme nach Gesundung ist in diesem Fall nur mit einem Attest des behandelnden Arztes möglich.

Bei ansteckenden Krankheiten kann der Waldkindergarten auf amtsärztliche Anordnung geschlossen werden. Die Einrichtung ist für einen Ersatz nicht haftbar zu machen.

Nur nach schriftlicher Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten werden in besonderen Fällen auch ärztlich verordnete Medikamente während der Betreuungszeit von den pädagogisch tätigen Fachkräften verabreicht.



7.1. Verhalten bei Erkrankungen

Der pädagogischen Leitung muss sofort über eine Erkrankung Mitteilung gemacht werden. Ist ein Kind oder jemand im Familienkreis des Kindes an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, muss dies auch umgehend den Fachkräften gemeldet werden.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Es liegt im Ermessen der pädagogischen Fachkräfte, ein ihnen nicht gesund erscheinendes Kind nicht mit in die Natur zu nehmen. Sollten sich bei Kindern während des Aufenthaltes im Freien Krankheitsbilder zeigen, werden die Eltern sofort telefonisch benachrichtigt und gebeten, ihr Kind umgehend abzuholen.

Bei Erkrankungen an den „klassischen Kinderkrankheiten“ (Masern, Mumps, Röteln, Windpocken) darf die Kita besucht werden. Voraussetzung ist, dass die Kinder fieberfrei und nicht mehr krankheitsbedingt geschwächt sind. Ein bestehendes Infektionsrisiko wird per Eltern-Email bekannt gegeben, so dass Eltern, die ihre Kinder nicht anstecken lassen wollen, diese zu Hause behalten können.

Wir raten dringend, durch Krankheit geschwächte Kinder sich zu Hause gründlich auskurieren zu lassen. Alle Krankheiten, auch grippale Infekte, müssen weitestgehend ausgeheilt sein.

Hat ein Kind Kopfläuse, wird der Befall sofort dem pädagogischen Team gemeldet und über eine Eltern-Email darüber informiert, damit alle Eltern informiert sind um so bei den eigenen Kindern besondere Vorsicht walten lassen zu können. Befallene Kinder bleiben drei Tage zur Behandlung zuhause. Die Eltern verpflichten sich zu einer gewissenhaften und sorgfältigen Behandlung und täglichen gründlichen Kontrolle über mehrere Wochen.

7.2. Verhalten bei Notfällen

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Das Team führt immer ein betriebsbereites Mobiltelefon mit sich, in dem alle wichtigen Nummern eingespeichert sind. Somit kann umgehend ein Arzt, der Rettungswagen und die Eltern benachrichtigt werden. Sie sind jedoch nicht jederzeit für Anrufe von Eltern erreichbar, da im Gegensatz zum Notruf-Netz die normalen Mobilfunknetze im Wald nicht lückenlos erreichbar sind. Außerdem machen die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig einen Erste-Hilfe-Kurs und haben ein Erste-Hilfe-Set dabei.

Der Rettungsdienststelle sind unsere GPS-Koordinaten von den unterschiedlichen Anlaufstellen bekannt, so dass im Falle eines Einsatzes schnellstmöglich gehandelt werden kann.

7.3. Impfen

Der Waldkindergarten weist auf die möglichen Gefahren hin, spricht aber keine Empfehlung für oder gegen eine Impfung aus und lehnt auch jeglichen Haftungsanspruch ab.

7.4. Zecken und Fuchsbandwurm

Grundsätzlich besteht im Wald die Gefahr, dass die Kinder von Zecken gebissen werden können. Die Kinder sollten deshalb in der insektenreichen Zeit besonders geschützt in den Wald kommen. Durch die täglich entsprechende Kleider- und Körperkontrolle der Eltern nach einem Tag im Wald kann die Gefahr verringert werden. Zeckenfunde sind umgehend dem pädagogischen Team mitzuteilen, damit besonders risikoreiches Gelände gemieden werden kann. Von den pädagogischen Fachkräften erkannte auffällige Insekten- bzw. Zeckenstiche werden den Eltern beim Abholen des Kindes sogleich mitgeteilt. Jeder Zeckenbiss sollte schriftlich mit Datum festgehalten werden. Bitte informieren Sie sich unbedingt bei einem Arzt Ihres Vertrauens über die Vor- und Nachteile einer Zeckenimpfung.

Zum Schutz gegen die Infektionsübertragung des Fuchsbandwurmes besteht Essverbot von den Früchten des Waldes (Beeren, Pilze oder Kräuter). Vor jedem Essen müssen die Hände ordentlich gewaschen werden. Die Eltern verpflichten sich mit der Anmeldung des Kindes keine anderslautende Aussage dem Kind gegenüber zu machen.

Über Haut- oder Atemwegsreizungen eines Kindes ist ebenfalls das pädagogische Team in Kenntnis zu setzen, denn diese könnten vom Kontakt mit Pflanzen, Milben oder Raupen herrühren.

8. Versicherung

Die Kinder sind nach den Bestimmungen der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg von und zum Waldkindergarten,
- während des Aufenthalts im Waldkindergarten,
- während aller Veranstaltungen im Waldkindergarten und außerhalb des Areals um die Schutzhütte (insbesondere während des Aufenthaltes im Wald und auf dem Weg dorthin und zurück).

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Eine Haftung diesbezüglich ist ausgeschlossen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern und nicht der Waldkindergarten, sofern die pädagogischen Angestellten ihre Aufsichtspflicht nicht grob verletzt haben.

Der Verein hat zusätzlich eine private Gruppen-Unfallversicherung abgeschlossen.

Gegen Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe sind wir nicht versichert.

9. Elternbeiträge

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Verein vorbehalten.

Elternbeitrag beträgt pro Kind aktuell 123,50 € im Monat. Für Geschwisterkinder sind 116 € pro Monat zu bezahlen, solange mindestens zwei Geschwister im Waldkindergarten sind. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag anteilig für die Tage des Monats zu bezahlen, bis der Schuleintritt erfolgt bzw. das Vertragsverhältnis endet. Dasselbe gilt für den Monat der Eingewöhnung.

Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Es wird immer der volle Monat berechnet. Für die Beiträge ist eine Lastschriftzugriffsmächtigung zu erteilen. Die Beiträge werden im Voraus jeweils zwischen dem ersten bis zum zehnten des Monats eingezogen.

Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt/ Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Vorstand ermäßigt werden.

Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung fallen zusätzlich Betreuungskosten von 10,00 € pro Nachmittag an. Bei regelmäßiger Teilnahme an einem Wochentag belaufen sich die Kosten für diesen Wochentag auf maximal 30€ pro Monat. Für die Beiträge ist eine Lastschriftzugriffsmächtigung zu erteilen. Die Beiträge werden im darauffolgenden Monat jeweils zwischen dem ersten bis zum zehnten des Monats eingezogen.

10. Mitgliedschaft

Spätestens mit der Anmeldung eines Kindes beim Waldkindergarten wird ein Erziehungsberechtigter dieses Kindes Mitglied des Vereins Schönbuchstrolche Waldkindergarten Hildrizhausen e.V., d.h. alle Kindergarteneltern sind Mitglieder des Vereins und prägen und erhalten den Kindergartenbetrieb durch ihre aktive Beteiligung am Vereinsleben. Dazu gehören die Teilnahme an Vereinsversammlungen, die tatkräftige Mitarbeit bei Veranstaltungen und gegebenenfalls die Übernahme von Ämtern und Aufgaben innerhalb des Vereins. Die Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung, sie endet also nicht automatisch mit Ausscheiden des Kindes aus dem Waldkindergarten.

Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft erfolgt gemäß Satzung des Vereins immer mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Kalenderjahres.



11. Arbeitsstunden

Der Waldkindergarten ist eine private Einrichtung mit dem Schönbuchstrolche Waldkindergarten Hildrizhausen e.V. als Träger. Der Verein ist aus einer Elterninitiative entstanden bzw. aus einem Engagement von Eltern, die sich für ihre Kinder einen Waldkindergarten in Hildrizhausen wünschten. Durch diesen Hintergrund ist selbstverständlich, dass der Verein auf eine engagierte Mitarbeit der Eltern angewiesen ist. Innerhalb des Vereinsvorstands sind schon viele Aufgaben verteilt, trotzdem ist jede helfende Hand sehr wichtig und für das Fortbestehen und die Weiterentwicklung des Kindergartens unverzichtbar. Die enge und gute Zusammenarbeit zwischen Eltern bzw. Vereinsmitgliedern, Vorstand und Team hat in dieser Situation einen sehr hohen Stellenwert. Für die Finanzierung und Außenwirkung des Waldkindergartens sind regelmäßige Veranstaltungen wichtig. Diese können nur durch Mithilfe der Eltern und Vereinsmitglieder realisiert werden.

Jede Familie ist daher verpflichtet mindestens 30 Arbeitsstunden (18 Std. bei Alleinerziehenden) zu leisten. Arbeitsstunden können u.a. abgeleistet werden durch:

- *Elterndienst*
Bei Ausfall einer Fachkraft wird eine regelmäßige Vertretungskraft eingesetzt. Grundsätzlich sollten die Eltern jedoch bereit sein, ehrenamtlich Betreuungsaufgaben zu übernehmen.
- *Fahrdienste*
Bei manchen Ausflügen der Kindergartengruppe kann es nötig sein, die Fahrdienste der Eltern in Anspruch zu nehmen, wenn das Ausflugsziel nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist.
- *Instandsetzung der Hütte, Außenanlagen und der von den Kindern genutzten Waldplätzen*
Instandhaltung und Pflege der Schutzhütte und des Waldgebiets sind Aufgaben, die von allen getragen werden sollten, deshalb findet einmal im Jahr je ein Hüttengroßputz sowie ein Hütten- und Waldeinsatz statt.
- *Kooperationsveranstaltungen mit der Gemeinde Hildrizhausen*
Bei der Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen und Feste (z.B. Dorfcafé, Dorffest und Weihnachtsmarkt) dürfen die Eltern ihre Ideen und Mithilfe einbringen.

Darüber hinaus ist es jederzeit möglich nach Absprache mit dem Vorstand Arbeitsstunden für individuelle Projekte im Sinne des Waldkindergartens zu leisten.

Die Meldung seiner Arbeitsstunden erfolgt durch die Eltern. Alle drei Monate werden die Eltern über den aktuellen Stand der Abrechnung informiert. Sollten trotz wiederholter Aufforderung zum Ende des Kindergartenjahrs nicht die geforderte Anzahl von Arbeitsstunden erreicht sein, werden die fehlenden Arbeitsstunden mit einem Stundensatz von 20,00 € vom Verein eingezogen. Für diese Verrechnung ist eine Lastschrifteinzugsermächtigung zu erteilen. Zu viel geleistete Arbeitsstunden sind nicht übertragbar.

Alle Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich zudem im Wechsel den wöchentlichen Putzdienst der Hütte, gemäß dem in der WC/Waschraum aushängenden Plan, zu reinigen. Für den Putzdienst werden keine Arbeitsstunden vergeben.



12. Organe des Kindergartens

12.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist gemäß Satzung des Vereins eine der drei Organe des Vereins. Sie besteht aus den Eltern/Erziehungsberechtigten aller Kinder, die aktuell einen Betreuungsplatz im Waldkindergarten in Anspruch nehmen, den Fördermitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens ein Mal jährlich einberufen. Hier wird der Vorstand inklusive erweiterter Vorstand sowie der Elternbeirat gewählt und der Kassenwart entlastet.

Änderungen des Elternbeitrages sowie des Mitgliedsbeitrags bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Stellvertretend für die drei Organe des Vereins sei an dieser Stelle auf die Vereinssatzung verwiesen, welche nicht nur die Grundlage für diese Kindergartenordnung bildet, sondern darüber hinaus auch die Aufgaben und Pflichten der einzelnen Organe genau festlegt.

12.2. Vorstand

Ein weiteres Organ des Vereins ist der Vorstand, der sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister zusammensetzt. Der Vorstand vertritt den Kindergarten nach Außen und kümmert sich um die finanziellen und personellen Belange des Vereins.

12.3. Erweiterter Vorstand

Das dritte Organ des Vereins ist der erweiterte Vorstand. Er besteht aus bis zu vier Beisitzern. Idealerweise sollte er mindestens aus zwei Beisitzern und dem Schriftführer bestehen.

In den Vorstandssitzungen beschließt der erweiterte Vorstand zusammen mit dem Vorstand gemäß Satzung über alle Angelegenheiten – soweit sie laut Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen wurden – des Vereins. Die Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt.

Für die Einstellung oder Kündigung von pädagogischem Personal ist der erweiterte Vorstand zuständig. Die Kindergartenleitung wird bei Entscheidungen über das pädagogische Personal angehört.

12.4. Elternbeirat

Gemäß dem Kindergartengesetz für Baden-Württemberg werden „Bei den Einrichtungen ... Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.“ Der Elternbeirat besteht aus zwei Elternteilen, die aktuell ein Kind im Waldkindergarten haben und vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem pädagogischen Team und gegenüber dem Vorstand. Gemeinsam mit dem pädagogischen Team und dem Vorstand wirkt er somit an wichtigen Entscheidungen über den Kindergartenbetrieb mit. Der Elternbeirat tritt zu diesem Zwecke je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen und berichtet der Elternschaft mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

Der Elternbeirat ist zudem mitverantwortlich für die Organisation und Durchführung einiger Veranstaltungen des Kindergartens wie beispielsweise den Nikolaus u. ä. Des Weiteren liegt die Verantwortung für die Pflege der Hütte (vor allem durch den Hüttengroßputzes) beim Elternbeirat.

Näheres über die Aufgaben der Elternbeiräte ergibt sich aus den Richtlinien des Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und die Aufgabe der Elternbeiräte.

12.5. Pädagogisches Team

Das Herz und damit der Mittelpunkt all unserer Organe des Kindergartens ist das pädagogische Team, welches sich täglich um das Wohl unserer Kinder kümmert. Das pädagogische Team besteht aus allen festangestellten pädagogischen Fach- und Hilfskräften. Grundlage der Arbeit ist die pädagogische Konzeption, die auf Wunsch jederzeit eingesehen werden kann. Wichtiger Bestandteil ist dabei das Entwicklungsgespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und den Fachkräften, welches mindestens einmal im Jahr für jedes Kind vorgesehen ist, um eine effektive pädagogische Arbeit leisten zu können. Sofern nicht anders vereinbart ist dabei das Kind beim Gespräch nicht anwesend. Die Eltern sind zudem herzlich eingeladen, in Absprache mit dem pädagogischen Team im Waldkindergarten zu hospitieren, um ihren Einblick in die pädagogische Arbeit und in die Entwicklung ihres Kindes zu vertiefen.

Darüber hinaus werden allgemeine pädagogische Themen, aktuelle organisatorische und sonstige thematische Fragen beim alljährlichen Elternabend besprochen. Dieser findet üblicherweise in der Schutzhütte des Waldkindergartens statt. Dazu wird vom pädagogischen Team die gesamte Elternschaft eingeladen.

Die Leitung des Kindergartens sowie der Vorstand beraten darüber hinaus die Eltern gerne allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe oder sonstigen Themen des Kindergartens ein Bedürfnis ergibt.



13. Verbindlichkeit und Inkrafttreten

Auf diese Kita-Ordnung werden die Eltern im Zuge der Anmeldung besonders hingewiesen. Durch die Unterschrift auf den Anmeldeunterlagen wird sie verbindlich anerkannt.

Diese Kindergartenordnung tritt gemäß Vorstandssitzung vom 18.12.2018 zum 01.01.2019 in Kraft.

14. Änderungen

Änderungen der Kindergartenordnung werden in der Regel vom erweiterten Vorstand erlassen. Ausgenommen sind Punkte, die gemäß Satzung des Vereins nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden können.

Nr.	Inhalt	Datum